

**Satzung
des Vereines
Verein für Interdisziplinäre Zusammenarbeit e.V.
an der Frankfurt - University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt a.M.
Gründungsausgabe 2018**

§1 Name und Sitz des Verein

- (1) Der Verein führt den Namen „ Verein für Interdisziplinäre Zusammenarbeit “ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz an der Frankfurt - University of Applied Sciences, Fachbereich 2, Informatik und Ingenieurwissenschaften, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt a.M.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Verein

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Interdisziplinärer Arbeit sowie Wissenschaft, Forschung und Bildung an der Frankfurt - University of Applied Sciences auf Basis von Projekten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vorträgen und Übungen
 2. Durchführung von Forschungsvorhaben und oder Praxis Projekten
 3. Vermittlung von fachspezifischen Kenntnissen an Studierende
 4. Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben
- (3) Projekte auf dem Gebiet des Fahrzeugbaus und die Teilnahme an Wettbewerben entsprechen ausdrücklich dem Zweck des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern sowie zur Entrichtung von Beiträgen bereit ist.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Die Mitgliedschaft kann in Form von vier verschiedenen Mitgliedschaftsarten erworben werden:
 - a) Aktive studentische Mitglieder (natürliche Personen, die an einer Hochschule immatrikuliert sind)

- b) Aktive Fördermitglieder (natürliche Personen, die nicht § 4, Abs. 4 a) zugerechnet werden können), und aktiv am Vereinsleben teilnimmt
- c) Aktive juristische oder institutionelle Fördermitglieder
- d) Passive Fördermitglieder, sind Mitglieder die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen sie besitzen kein Stimmrecht.

(5) Die Mitgliedschaft geht in die passive Fördermitgliedschaft über, wenn nicht mehr regelmäßig aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(6) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist immer zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- wenn es gegen die Vereinsinteressen verletzt hat
- wer den Frieden des Vereines verletzt
- wenn das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte
- wenn eine extremistische/rassistische Einstellung erkennbar ist oder darauf hindeutende Äußerungen getätigt wurden

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Die Ausschließung aus dem Verein obliegt dem Vorstand. Bei Ausschließung kann von dem Mitglied beantragt werden, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform. In der Mitgliederversammlung kann das Mitglied über den Ausschluss mitbestimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Vereinsstunden ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Pflichten aller Mitglieder bestehen in der Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung festgelegt. Ebenso sind Vereinsstunden zu leisten, diese sind auch in der Beitragsordnung festgelegt. An die Stelle der Mitgliedsbeiträge können mit Genehmigung des Vorstandes andere gleichwertige Zuwendungen treten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Vereinsmitglieder können nur dann Mitglieder des Vorstands werden, wenn sie natürliche Personen sind und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Im Normalfall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten, bei Zustimmung aller Vorstände kann unmittelbar getagt werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Eine fernmündliche Beschlussfassung muss in dem darauf folgenden Vorstandssitzungsprotokoll erfasst werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte: des Kassenprüfers, des Vorstands
 - c) Wahlen: des Vorstands, des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstands, des Kassenprüfers
 - e) Abberufung des Vorstands, des Kassenprüfers
 - f) Erlass von Ordnungen, insbesondere der Beitragsordnung
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschluss von Anträge
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische, oder postalische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
- (2) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(3) Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(4) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

(7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

b) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

c) Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstands oder des Kassenprüfers erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

d) Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 1/2 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Bei Stimmgleichheit im Vorstand bzw. in der Mitgliederversammlung gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nur für Beschlüsse, die eine einfache Mehrheit erfordern.

(9) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.

(10) Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf fahrlässigem Verhalten beruhen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

§ 15 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, stellen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Liquidatoren dar. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Frankfurt University of Applied Sciences, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der ersten Mitgliederversammlung am 08.08.2018 in Frankfurt rechtmäßig verabschiedet.